



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Herrn Fraktionsvorsitzenden  
Manuel Hummel  
Hindenburgstraße 1  
76437 Rastatt

Stuttgart 16.01.2018

Name Dr. Martin Steffens

Durchwahl 0711 126-2350

E-Mail martin.steffens@um.bwl.de

Aktenzeichen 72-8880.05/6

(Bitte bei Antwort angeben!)

## Eingriffskompensation bei Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf PFC-belasteten Ackerflächen

Sehr geehrter Herr Fraktionsvorsitzender,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 5. Dezember 2017 an Herrn Staatssekretär Dr. Baumann, in der Sie sich nach den Möglichkeiten der Eingriffskompensation bei der Errichtung von Fotovoltaikanlagen auf PFC-belasteten Ackerflächen erkundigen. Herr Staatssekretär hat mich als Leiter der Abteilung Naturschutz gebeten, Ihnen zu antworten.

In Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Die Entscheidung, ob und auf welchen Flächen ein Solarpark errichtet werden soll, obliegt mit Blick auf die kommunale Planungshoheit der zuständigen Kommune vor Ort bzw. dem sonstigen Träger der Bauleitplanung. Denn Freiflächenanlagen können nicht überall errichtet werden, sondern benötigen als nicht privilegierte Vorhaben im

Außenbereich grundsätzlich einen Bebauungsplan und ggf. eine Änderung des Flächennutzungsplans. Zudem ist für die Teilnahme an einer Ausschreibung nach EEG 2017 zumindest ein Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan erforderlich. In der Praxis wird der Anstoß für eine Planung häufig durch einen Antrag eines Investors bzw. eines Grundstückeigentümers gegeben werden.

Flächen für Solarparks werden in der Regel als Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan bzw. als sonstiges Sondergebiet i.S.v. § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in einem Bebauungsplan ausgewiesen.

Daher greift bei der Errichtung von Freiflächen-Fotovoltaikanlagen nicht die naturschutzrechtliche, sondern die bauplanungsrechtliche Eingriffsregelung. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist über die Vermeidung und den Ausgleich von Eingriffen im Rahmen der Abwägung nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden (§ 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB).

Solaranlagen können das Landschaftsbild beeinträchtigen. Über eine geeignete Standortwahl und die jeweilige Ausführung der Anlage sollte der Eingriff möglichst geringgehalten werden. Je nach Einzelfall können Solaranlagen z.B. in die umgebende Landschaft unter Ausnutzung der bestehenden Landschaftsstrukturen oder der Topographie (z.B. Nutzung von Mulden und Senken, Positionierung auf leichten Hanglagen, die von Gegenhängen umgeben sind) eingebunden werden oder der Solarpark wird in der Umgebung einer bereits bestehenden Vorbelastung (bauliche Anlagen, Infrastruktur) errichtet. Daneben kann die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts betroffen sein.

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind in der Regel eher gering, da Solarparks einschließlich der erforderlichen Fläche für Wechselrichter mit Trafo nur einen sehr geringen Versiegelungsgrad (etwa 0,5 – 1 Prozent) aufweisen und vollständig rückbaubar sind. Von den Gestellen sind evtl. geringe Zink-Einträge möglich. Während der Bauphase kann es ebenfalls zu geringen Beeinträchtigungen kommen wie z.B. Verdichtung, Bodenabtrag, Aufschüttungen oder Teilversiegelungen. Ein spürbar positiver Effekt kann demgegenüber im Hinblick auf die Regeneration durch langjährige Bodenruhe sowie durch den Wegfall des Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleintrags auf Ackerböden entstehen. Bei der Umwandlung von Ackerflächen in Grünlandflächen können die Böden an gefährdeten Standorten zudem vor Erosion geschützt werden.

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit innerhalb des Plangebiets erfolgen. Planinterne Ausgleichsmaßnahmen haben den Vorteil, dass die zusätzliche Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen vermieden wird. Bei der Freiflächen-Fotovoltaik bietet sich die interne Realisierung von Ausgleichsmaßnahmen mit einem ökologischen Konzept besonders an, auch, weil bei Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist und für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen sind (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB; §15 Abs. 3 Satz 1 BNatschG).

Planinterne Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere darauf abzielen, artenreiche bzw. magere Wiesenflächen zu entwickeln. Hierfür sollte auch unter den Modulen extensiver Bewuchs und Pflege vorgesehen werden, worauf bereits bei der Aufständigung der Module geachtet werden müsste. In Betracht kommen bei Ackerflächen z.B. die Einsaat mittels Heudrusch nah gelegener artenreicher Wiesen oder zertifiziertem heimischem Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion. Pflanzungen auf der Anlage und um die Anlage sollten ausschließlich mit zertifiziertem Pflanzgut einheimischer Stauden, Sträucher und Bäume erfolgen. Die Leit- und Zielarten des jeweiligen Naturraums sind dabei besonders zu beachten.

Gerade das von Ihnen geschilderte Beispiel, dass „Mais-Äcker“ zu Magerrasen mit Fotovoltaikanlagen umgewandelt werden, zeigt aus naturschutzfachlicher Sicht eine positive Entwicklung auf. Inwieweit aber im Wege einer durch die Kommune durchzuführenden nachvollziehbaren Bilanzierung noch ein ausgleichendes Gesamtdefizit im Rahmen der Eingriffsregelung verbleibt, hängt vom Einzelfall ab – insbesondere, wie sehr ein Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt, aber auch wie intensiv die Fläche mit Fotovoltaikmodulen belegt wird.

Aus landwirtschaftlicher Sicht kommen gerade die hier betroffenen mit PFC belasteten Flächen, auf denen keine oder nur eingeschränkt Nahrungs- oder Futtermittel erzeugt werden können, in Betracht. Damit werden die hochwertigen und für die Produktion besonders wertvollen landwirtschaftlichen Flächen geschont.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe und das Landratsamt Rastatt erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized, cursive 'L' followed by a horizontal line.

Karl-Heinz Lieber